

nach den Bestimmungen des Code pénal zu bestrafen, mit der dem Art. 427 beizufügenden Abänderung, daß der Nachdrucker zu Gefängnißstrafe verurtheilt werden kann, welche jedoch ein Jahr nicht überschreiten soll.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 28. Autorrechte, welche noch nicht in das öffentliche Eigenthum übergegangen sind, sollen auf alle Zeiten an ihre Erben zurückfallen.

Art. 29. Wenn sich gegenwärtig Dritte, Buchhändler, Verleger oder andere Personen, infolge von Cessionen oder anderen Rechtstiteln im Genusse des Reproductionsrechts literarischer oder artistischer Werke befinden, so sollen nach Ablauf der für die Dauer dieses Rechts durch die früheren Gesetze bestimmten Frist, welche um weitere fünf Jahre zu verlängern ist, die Erben des Autors, gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wieder in den Genuß dieser Rechte auf alle Zeiten treten.

Die Mitglieder der Commission:

Andral, Präsident; Dupré; De Salvandy; Am. Lefèvre-Pontalis; Brisout de Barneville; Rabault de Buffon; Wallut; Gournot; Félix; E. Casati, Secretär und Berichterstatter.

Erwiderung an Hrn. Türk in Dresden.

Hr. Türk hat sich in Nr. 152 d. Bl. gegen meinen Novitäten-Anzeiger ausgesprochen und dies derart motivirt, daß ich vermuthen muß, er habe den Zweck meines Unternehmens nicht richtig verstanden.

Mein Novitäten-Anzeiger hat sich die Aufgabe gestellt, buchhändlerische Anzeigen mit möglichst geringem Kostenaufwande nicht nur zur Kenntniß des Buchhandels, sondern auch des Publicums zu bringen; er soll ein gemeinschaftlicher Wahlzettel für Beide werden. Dies wird in der Weise beabsichtigt, daß von Neujahr ab der Novitäten-Anzeiger selbst nur die Ankündigungen der Bücher, Art des Erscheinens und Raisonnements enthalten soll, Bezugsbedingungen aber und allein für den Buchhandel geltende Preisherabsetzungen nur in dem beigefügten Verlangzettel — (Schriften über geheime Krankheiten u. dgl. hingegen gar keine) — Aufnahme finden.

Hierdurch ist jede Sortimentshandlung in Stand gesetzt, das ihr zugesandte Exemplar ihren Kunden vorzulegen und Mehrbedarf für einen sehr geringen Preis zu erhalten.

Die Meinung des Hrn. Türk, die Arbeiten der Sortimentshandlungen durch meinen Novitäten-Anzeiger vermehrt zu sehen, ist ebenso irrig, da im Gegentheil die Einrichtung meines Anzeigers durch die besondere Beilage von Verlangzetteln dem Sortimenter das zeitraubende Auseinanderschneiden des ganzen Blattes erspart.

Was die Befürchtung von Hrn. Türk wegen doppelter Verschreibungen betrifft, so brauche ich ihn wohl nur darauf aufmerksam zu machen, daß eine jede ordentliche Handlung ein Bestimmungsbuch führt und nicht ins Blaue hinein verschreibt.

Den Dank, den mir Hr. Türk Namens des Sortimentshandels für den Fall, daß ich von der Herausgabe meines Novitäten-Anzeigers abstehe, votirt, kann ich bis zum Nachweis von seiner Befugniß dazu nicht annehmen.

Ob im Uebrigen mein Unternehmen dauernden Bestand haben werde, das vermag ich freilich nicht zu behaupten; die überaus günstige Aufnahme Seitens der Herren Verleger, wie die zahlreichen Bestellungen der Herren Sortimenter sind jedoch gute Zeichen für die Zukunft des Novitäten-Anzeigers, und mannichfache besondere Beweise von Anerkennung ermuntern mich, rüstig an dem begonnenen Werke fortzuarbeiten.

Leipzig, am 11. December 1856.

J. Wallerstejn.

Miscellen.

Stuttgart, 4. Dec. In einer gemeinschaftlichen Sitzung der bürgerlichen Collegien wurde eine Eingabe an die Regierung beschlossen, deren Entwurf Gemeinderath Hofmann vortrug, betreffend die nachtheiligen Einwirkungen, welche die neueste Pressverordnung und das im Entwurf vorliegende Pressgesetz mit der Zeit auf den unter einer mildern Presspolizei gerade hier zu so hoher Blüthe gekommenen Buchhandel, nebst den verwandten Gewerben der Buchdruckerei, Lithographie, Buchbinderei etc., unfehlbar äußern müßten. Die Eingabe beabsichtigt, die Regierung zu einer Zurückführung ihrer Maßnahmen auf das Minimum Dessen zu bestimmen, was der Bundesbeschluß vorschreibt, der ohnehin schon weit genug über die Grenzen der württembergischen Pressfreiheit von 1817 und den betreffenden Artikel unserer Verfassung hinausgreift. (Beob.)

Aus Weimar wird der D. Allg. Ztg. geschrieben: Ueber Charakter und Inhalt des für den Landtag vorbereiteten Entwurfs eines Gesetzes über die Presse (Vergl. Nr. 139.) kann ich Ihnen die verlässige Mittheilung machen, daß derselbe nichts weiter ist als eine Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 25. Juni d. J. zu dem Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, indem unser Ministerium in seiner bekannten Loyalität Anstand nahm, in jene Verordnung irgendeine Bestimmung aufzunehmen, von welcher es nicht gewiß war, daß sie nicht in das Bereich der von der ständischen Zustimmung abhängigen Gesetzgebung gehöre. Der gedachte Entwurf enthält neue Vorschriften über die Concessionsentziehung durch richterlichen Spruch, über die Entziehung der Redactionsbefugniß, über den Begriff von periodischen Schriften, über das Verhältniß der Geldstrafen zu den Gefängnißstrafen, über das Strafverfahren (welches das des Untersuchungsprocesses mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit etc. ist) und Anderes. Die Bestimmungen charakterisiren die möglichst milde Auffassung der Bundesbeschlüsse, zu welcher das Ministerium, wie es selbst in den Motiven sagt, sich in Rücksicht auf die bisherige ehrenwerthe Haltung der inländischen Presse veranlaßt sah.

Das Bundes-Pressgesetz vom 6. Juli 1854 ist durch den Memorial vom 3. Decbr. nun auch in Luxemburg veröffentlicht worden. Die Cautionen für Tagesblätter sind auf 1000 Thlr., für zwei oder dreimal wöchentlich erscheinende auf 500 Thlr. festgestellt. — Ferner ist zwischen Luxemburg und Frankreich unlängst ein Vertrag, das literarische und künstlerische Eigenthum betreffend, abgeschlossen worden.

Bücherverbote.

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat unterm 29. Nov. dem in Brüssel in französischer Sprache erscheinenden Journale Le Nord nach §. 17 der Instruction zur Durchführung der Pressordnung den Postdebit entzogen.

Diese Zeitschrift ist demnach gleich den nach §. 16 der Instruction verbotenen Druckschriften zu behandeln und darf im Wege des Buchhandels ebenfalls nicht verbreitet werden.

Personalmeldungen.

Der Vorstand des Leipziger Gehilfen-Unterstützungs-Vereins besteht für das laufende Vereinsjahr, 1856/57, aus den H. H. G. Masch, bei Herm. Schulze, Vorsitzender; B. Kluge, bei J. J. Weber, Cassirer; Borghardt, bei F. A. Brockhaus; R. Lehmann, bei W. Engelmann; E. Röthing, bei Fr. Hofmeister; E. H. Strabel, bei E. H. Reclam sen.